

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und §86b Bundesabgabenordnung-BAO

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991-AVG, § 86b Bundesabgabenordnung –BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Terfens eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zu Verfügung:

Postadresse:	Gemeinde Terfens Dorfplatz 1, 6123 Terfens
Persönliche Abgabe bei:	Sekretariat 1. Stock
Telefonnummer:	05224 68315
Faxnummer:	05224 68315-55
E-Mail-Adresse:	gemeinde@terfens.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Gemeindeamtes Terfens gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Gemeinde Terfens übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt und gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

Schriftliche Anbringen im Sinne des § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, die an andere Adressen als den oben bekanntgegebenen eingebracht werden, werden – allenfalls aber zeitverzögert – auf Gefahr des Einbringers (z.B. Verlust, Fristversäumnis, ...) an eine der oben genannten Adressen weitergeleitet.

E-Mails, welche inklusive Anhang eine Größe von 10 MB überschreiten, werden nicht angenommen. E-Mails, welche vom Antivirensystem der Gemeinde Terfens als virenverseucht erkannt werden, werden nicht angenommen bzw. umgehend gelöscht. Es erfolgt keine Notifikation der Absenderin oder des Absenders.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr
Dienstag – Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr finden an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember und am Unsinnigen Donnerstag statt.

§ 3 Amtstafel

In Entsprechung der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 51/2020, wird bekanntgemacht, dass sich die Amtstafel der Gemeinde Terfens an der Nordfassade des Gemeindeamts, Dorfplatz 1, 6123 Terfens, befindet. Bei den in der Riedstraße und vor der Volksschule Vomperbach befindlichen Anschlagtafeln handelt es sich um unverbindliche Informationstafeln, welche, wie auch die „digitale Amtstafel“ auf der Homepage der Gemeinde Terfens, rein informativen Charakter haben.

Abweichend davon sind sowohl Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG (siehe § 4), als auch gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016 auf der Internetseite der Gemeinde Terfens bekannt zu machende Kundmachungen auf der „digitalen Amtstafel“ rechtsverbindlich.

§ 4 Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse www.terfens.at abgerufen werden.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages in Kraft. Gleichzeitig wird die „Dauerkundmachung gem. § 13 und 42 Abs. 1a Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz“ vom 04.08.2021 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister
Der Gemeinde Terfens



Florian Gartlacher

Dauerhaft angeschlagen am: 01.04.2022